

Mutterschutz

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Mutter und Kind werden vor Gefahren geschützt.

Die werdende oder stillende Mutter kann ihre gewohnte Arbeit so weit wie möglich fortführen.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Beurteilen Sie die Arbeitsbedingungen der werdenden oder stillenden Mutter hinsichtlich Art, Umfang und Dauer möglicher Gefährdungen. Nutzen Sie für die Dokumentation Ihrer Gefährdungsbeurteilung das Arbeitsblatt 4 „**Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung**“ bei den Arbeitshilfen Nr. 2. Mithilfe der folgenden Tabelle können Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und ermitteln, welche Tätigkeiten die werdende Mutter weiter ausüben darf oder ob eventuell Veränderungen am Arbeitsplatz notwendig sind.
- Informieren Sie Ihre Mitarbeiterin über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.
- Geben Sie Ihren Mitarbeiterinnen Gelegenheit, sich über das Mutterschutzgesetz zu informieren. Ab drei Mitarbeiterinnen muss ein Mutterschutzgesetz ausliegen oder als Praxissoftware zugänglich sein.
- Melden Sie die Schwangerschaft der für den Mutterschutz zuständigen Behörde – dem Gewerbeaufsichtsamt oder dem Amt für Arbeitsschutz. Meldeformulare finden Sie im Internet.
- Bitte beachten Sie, dass die Bundesländer die Mutterschutzregelungen unterschiedlich auslegen. Am besten informieren Sie sich rechtzeitig bei den zuständigen Behörden und Ämtern über die regionalen Gegebenheiten.



Info: Die Krankenkasse, bei der die Schwangere versichert ist, übernimmt die Kosten, wenn sie wegen eines Beschäftigungsverbot von der Arbeit freigestellt werden muss. Informationen erhalten Sie bei den Krankenkassen.

Was ist zu beachten?

	Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen	Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen nicht
Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> • in der Woche zwischen 6.00 und 20.00 Uhr arbeiten. • täglich eine Arbeitszeit von maximal 8,5 Stunden leisten. • pro Doppelwoche maximal 90 Stunden eingesetzt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • zwischen 20.00 und 6.00 Uhr arbeiten (Verbot der Nachtarbeit). • an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. <p>Info: Die zuständige Behörde kann beispielsweise für Ärztinnen Ausnahmen zulassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehrarbeit leisten.
Infektionsgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Behandlungen unter Einhaltung der üblichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchführen. Behandlungen, bei denen der Kontakt zu Körpersekreten und Wunden nicht ausgeschlossen werden kann, sind unter Benutzung von medizinischen Einmalhandschuhen möglich. • Kinder in Abhängigkeit vom Impfstatus behandeln. <p>Lassen Sie sich von Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt beraten, welche Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung werdende Mütter unter Einhaltung angemessener Schutzmaßnahmen ausüben dürfen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit stechenden (Spritzen) und schneidenden Instrumenten, die mit Blut kontaminiert sein können, Umgang haben. • mit Menschen mit besonderen Infektionskrankheiten (zum Beispiel HIV, MRSA, Tuberkuloseverdacht) Kontakt haben, bis betriebsärztlich geklärt ist, ob und wie die Schwangere die Patientin oder den Patienten weiter betreuen kann.
Gefahrstoffe/ Medikamente	<ul style="list-style-type: none"> • im Normalfall alle Tätigkeiten in der Praxis wahrnehmen. Auch der Umgang mit Medikamenten, Desinfektionsmitteln und Haushaltsreinigern ist möglich, wenn die schwangere Mitarbeiterin den direkten Hautkontakt durch Persönliche Schutzausrüstung (zum Beispiel Schutzhandschuhe) vermeidet. 	<ul style="list-style-type: none"> • mit CMR-Stoffen (canzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch) Umgang haben. Dazu gehören beispielsweise Inhalationsanästhetika, aber auch Zytostatika oder Patientinnen und Patienten, die eine Chemotherapie durchlaufen.

Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen	Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen nicht	
<ul style="list-style-type: none"> nur mit speziellen, monatlich auszuwertenden Dosimetern röntgen, maximale Strahlenbelastung 1 mSV für die Restzeit der Schwangerschaft. <p>Die Schwangere muss über die ermittelten Dosen unterrichtet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> mit offenen radioaktiven Substanzen arbeiten. Der Umgang ist verboten. 	<p>Röntgen/radioaktive Substanzen</p>
<ul style="list-style-type: none"> Personen unter Einsatz von Hilfsmitteln innerhalb von bestimmten Gewichtsgrenzen bewegen. <p>Info: Auch bei Einsatz von Hilfsmitteln müssen regelmäßig Gewichtsgrenzen beim Heben und Tragen eingehalten werden: nicht mehr als 5 kg, gelegentlich (1–2 Mal/Std.) bis zu 10 kg.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Lasten mit einem Gewicht von mehr als 5 kg unter Einsatz von Hilfsmitteln bewegen. Gelegentlich (1–2 Mal/Std.) sind bis zu 10 kg zulässig. für Arbeiten eingeteilt werden, <ul style="list-style-type: none"> – die mit großen körperlichen Belastungen verbunden sind. – bei denen sie sich häufig strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen. – bei denen sie mehr als vier Stunden pro Tag stehen müssen (dies gilt nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats). – bei denen eine erhöhte Unfallgefahr besteht. Hierzu gehören insbesondere Tätigkeiten, bei denen sie ausrutschen, fallen oder abstürzen könnten. 	<p>Körperliche Belastungen, Bewegen von Patientinnen und Patienten, Heben und Tragen</p>
<ul style="list-style-type: none"> Hausbesuche mit dem Auto grundsätzlich wahrnehmen. 		<p>Fahrten mit dem Auto</p>

Zum Schutz von Mutter und Kind – Tipps für die Praxis

- Achten Sie bereits im Vorfeld auf mögliche Belastungen für werdende oder stillende Mütter, wenn Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen.
- Aktualisieren Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung, wenn eine Mitarbeiterin Ihres Unternehmens schwanger ist. Beziehen Sie die werdende Mutter in die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung mit ein.
- Schwangere, die sich sehr fit fühlen, legen häufig Wert darauf, dass sie ohne Einschränkungen alle Tätigkeiten ausführen können. Bestehen Sie darauf, dass nach Ihren Regeln – und damit nach den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung – gearbeitet wird.
- Durch frühzeitige Impfangebote können bei Eintritt einer Schwangerschaft Beschäftigungsverbote vermieden werden. Besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko mit besonders schwerwiegenden Folgen für die Schwangere, zum Beispiel in kinderärztlichen oder in allgemeinmedizinischen Praxen mit hohem Kinderanteil, sollten Sie Ihren Mitarbeiterinnen frühzeitig Schutzimpfungen – möglichst schon im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit – anbieten, sofern keine oder eine unvollständige Immunität besteht.
- Lassen Sie sich von Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin gegebenenfalls über Impfangebote und bei der Gefährdungsbeurteilung beraten.
- Thematisieren Sie das Thema Mutterschutz in Ihren regelmäßigen Unterweisungen. Weisen Sie Ihre Mitarbeiterinnen darauf hin, Sie im Falle einer Schwangerschaft möglichst frühzeitig zu informieren, denn nur dann können Sie die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Mutter und Kind einleiten.
- Organisieren Sie die Arbeit für werdende oder stillende Mütter so, dass diese sich zwischendurch hinsetzen und ausruhen können.
- Stellen Sie einer Schwangeren einen Liegeraum zur Verfügung, in den sie sich bei Bedarf zurückziehen kann.
- Unter www.bgw-online.de finden Sie eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere in der Pathologie.
- Unter www.infektionsfrei.de finden Sie weitere ausführliche Informationen zum Thema Beschäftigung schwangerer Mitarbeiterinnen in medizinischen Berufen.
- Will die junge Mutter nach der Geburt wieder frühzeitig ihre Tätigkeit aufnehmen, so klären Sie – gegebenenfalls unter Einbeziehung des Betriebsarztes, der Betriebsärztin oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit – welche räumlichen und organisatorischen Regelungen erforderlich sind (beispielsweise Regelungen zu Stillzeiten oder Liegeräumen).